

An den Landrat

---

Glarus, 23. Januar 2013

**Revision des kantonalen Zivilschutzgesetzes (Ergänzung zum Bericht vom 19. Dezember 2012)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz beriet an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2013 in obgenannter Sache den in der erster Lesung zurückgenommenen Art. 14 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR lic. iur. Mathias Zopfi, Engi, Präsident

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident  
LR Marco Banzer, Schwanden  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Marco Hodel, Glarus  
LR Richard Lendi, Näfels  
LR Karl Mächler, Ennenda  
LR Vreni Reithebuch, Linthal  
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen

LR Vreni Reithebuch, Linthal, ersetzte den entschuldigtem LR Siegfried Noser, Oberurnen.

Mit beratender Stimme nahmen sodann Landammann Dr. Andrea Bettiga, Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi sowie Mathias Vögeli, Hauptabteilungsleiter Militär und Zivilschutz, an der Sitzung teil.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

An seiner Sitzung vom 11. Januar 2013 beriet der Landrat in erster Lesung die Vorlage für ein totalrevidiertes Zivilschutzgesetz auf Grundlage des Berichtes des Regierungsrates vom 4. Dezember 2012 und des Berichtes der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz vom 19. Dezember 2012. Die Kommission hatte Artikel 14 gegenüber der Vorlage des Regierungsrates abgeändert und die Anhörung der Gemeinden gestrichen. Im Landrat wurde der Antrag gestellt, es seien anstelle des bisherigen Kostenteilers (hälftige Teilung zwischen Kanton und Gemeinden) die Kosten für die Zivilschutzorganisation vom Kanton zu tragen. Von anderer Seite wurde beantragt, es sei die Anhörung im Rahmen des Budgets wieder aufzunehmen.

Die Kommission erklärte sich bereit, zuhanden der zweiten Lesung diese Frage zu prüfen

und erneut Bericht zu erstatten. Der Antrag auf eine Änderung des Kostenteilers unterlag in der Abstimmung im Landrat, weshalb die Kommission darauf nicht zurückzukommen hatte.

## 2. Detailberatung

### *Artikel 14*

Die Kommission diskutierte die verschiedenen Varianten, insbesondere die Aufnahme eines Grundsatzartikels zur Anhörungspflicht und die Variante von Art. 14 Abs. 2 gemäss Vorlage des Regierungsrates. Ersteres wurde einhellig abgelehnt, da ein Grundsatzartikel die Bereiche, in welchen eine Anhörung der Gemeinden erwünscht ist, nicht genau regeln könnte. Konkretes müsste in diesem Fall in den Materialien geklärt werden.

Mehrere Kommissionsmitglieder betonten jedoch, dass im Rahmen des Budgets eine Anhörung der Gemeinden sinnvoll sei und dementsprechend an der ursprünglichen Haltung der Kommission nicht festgehalten werden solle. Auf die Frage aus der Mitte der Kommission, wie die Anhörungspflicht ausgestaltet würde, wurde von Seiten des Departements geantwortet, dass dies sowohl anlässlich eines jährlichen Treffens als auch mittels einer schriftlichen Stellungnahme passieren könne. Relevant sei die Anhörung bei Anschaffungen von Material und Fahrzeugen. Die üblichen weiteren Ausgaben, zum Beispiel für Administration, dürften kaum zu Diskussionen Anlass geben.

Ein Kommissionsmitglied ergänzte, dass es Sache des Regierungsrates sei, die Anhörung in geeigneter Form durchzuführen. Werde das Budget vorgelegt, seien grössere Posten ohnehin ersichtlich, über kleinere würde im Regelfall niemand diskutieren wollen. Ein weiteres Kommissionsmitglied sprach sich ebenfalls für die Formulierung von Art. 14 Abs. 2 gemäss der Vorlage des Regierungsrates aus. Dies sei angesichts des Kostenteilers konsequent und fördere den Dialog zwischen dem Zivilschutz bzw. dem Kanton und den Gemeinden. Solches könne nur positiv sein. Die Gemeinden hätten so die Möglichkeit, zusammen mit dem Kanton bei grösseren Anschaffungen die Kosten im Auge zu behalten und sie könnten sich auch dementsprechend einbringen. Im Übrigen könne die Anhörungspflicht im Rahmen des Budgets einfach ausgestaltet werden.

*Einstimmig wurde auf die Streichung des ersten Satzes von Absatz 2 zurückgekommen und der Variante gemäss Vorlage des Regierungsrates zugestimmt.*

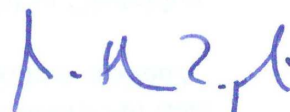
<sup>2</sup> Die Gemeinden werden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben vorgängig angehört. Die Rechnungsstellung für die Kosten erfolgt durch den Kanton.

## 3. Antrag

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, Artikel 14 gemäss der Vorlage des Regierungsrates und im Übrigen der Gesetzesvorlage „Revision des kantonalen Zivilschutzgesetzes“ mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Recht, Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi